



KOA 1.700/17-010

Bescheid

I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.06.2017, KOA 1.700/17-007, mit welchem auf Antrag der Radio Arabella GmbH (FN208537 y beim Handelsgericht Wien) vom 11.04.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die Übertragungskapazitäten „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz“ und „HOCHSTRASS (Hasenriegl) 107,8 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2010, KOA 1.700/11-006, zugeteilten Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ zugeordnet wurden, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, dahingehend berichtigt, dass in Spruchpunkt 1. die Antragstellerin nicht „Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG“ sondern richtig „Radio Arabella GmbH“ lautet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2017, KOA 1.700/17-007, wurde das der Radio Arabella GmbH zugeordnete Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ um das durch die Übertragungskapazitäten „ALTLENGBACH (Steinhutberg) 95,0 MHz“ und „HOCHSTRASS (Hasenriegl) 107,8 MHz“ beschriebene Versorgungsgebiet erweitert.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

In Spruchpunkt 1. wurde irrtümlich die „Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG“ anstelle der „Radio Arabella GmbH“ angeführt. Die angeführte Firmenbuchnummer „FN208537 y“ ist der Radio Arabella GmbH zugeordnet.

Hierbei handelt es sich um einen Schreibfehler, welchen die Behörde gemäß § 62 Abs. 4 AVG jederzeit von Amts wegen berichtigen kann. Spruchpunkt 1. wurde daher hinsichtlich der Parteienbezeichnung berichtigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.700/17-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. Juni 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio Arabella GmbH, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, office@ra-krueger.at, amtssigniert per E-Mail

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
3. Abteilung RFFM, im Haus